

Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

58 C 329/19



Verkündet am 02.08.2021

[Redacted] hauptsekretärin
[Redacted] beamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des



Klägers,

Prozessbevollmächtigte:



gegen

die Eurowings GmbH, Großenbaumer Weg 6, 40472 Düsseldorf,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:



hat das Amtsgericht Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 02.08.2021
durch die Richterin am Amtsgericht [Redacted]

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 250,00 EUR (in Worten: zweihundertfünfzig Euro) nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 05.03.2019 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 83,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 20.09.2019 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ohne **Tatbestand** (gemäß § 313a Abs. 1 ZPO).

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet. Die Klägerseite kann von der Beklagten die Zahlung einer Ausgleichsleistung in tenorierter Höhe nach Art. 5 i.V.m. Art. 7 EG-VO 261/2004 .

Der Kläger war auf einem Flug der Beklagten von Leipzig nach Köln/Bonn gebucht, der Flug sollte am 03.02.2019 mit der Flugnummer EW 79 stattfinden. Der Flug wurde annulliert und der Kläger erst mit über elfstündiger Verspätung an sein Ziel befördert.

Die Beklagte zahlte auch auf eine außergerichtliche Aufforderung der klägerischen Prozessbevollmächtigten nicht.

Die Beklagte beruft sich auf außergewöhnliche Umstände und trägt vor, eine anderweitige, frühere Beförderung des Klägers sei nicht möglich gewesen. Zu der zweiten Frage hat die Beklagte indes keinen Beweis angeboten.

Auf die Frage, ob tatsächlich außergewöhnliche Umstände zu der Annullierung des los geführt haben, kommt es aus Sicht des erkennenden Gerichts nicht an. Weitere Voraussetzung der Exculpation der Beklagten ist es, dass diese alle ihr zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um die Annullierung des Fluges und die damit verbundene erheblich verspätete Ankunft des Klägers an seinem Zielort zu verhindern. Dass dies der Fall wäre, hat die Beklagte, die insoweit beweisbelastet ist, nicht zur Überzeugung des Gerichts dargetan. Die Beklagte hat insoweit keinen Beweis angeboten.

Die Klägerseite hat insoweit vorgetragen, die Beklagte hätte ein anderes Fluggerät einsetzen können, dass dies nicht möglich gewesen ist, hätte die Beklagtenseite zu beweisen. Auf ausdrückliche Nachfrage des Gerichts die Beklagtenseite keinen entsprechenden Beweisantrag gestellt. Entgegen der Auffassung der Beklagten ergibt sich auch aus dem Urteil des BGH vom 06.04.2021, X ZR 11/20 nichts anderes. Nach dieser Entscheidung gilt folgendes:

„**40** Welche Maßnahmen einem Luftverkehrsunternehmen in diesem Zusammenhang zumutbar sind, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Es kommt zum einen darauf an, welche Vorkehrungen ein Luftverkehrsunternehmen nach guter fachlicher Praxis treffen muss, damit nicht bereits bei gewöhnlichem Ablauf des

Luftverkehrs geringfügige Beeinträchtigungen das Luftverkehrsunternehmen außerstande setzen, seinen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen und den Flugplan im Wesentlichen einzuhalten. Zum anderen muss das Luftverkehrsunternehmen, wenn eine mehr als geringfügige Beeinträchtigung tatsächlich eintritt oder erkennbar einzutreten droht, alle ihm in dieser Situation zu Gebote stehenden Maßnahmen ergreifen, um nach Möglichkeit zu verhindern, dass hieraus eine Annullierung oder große Verspätung resultiert (*EuGH NJW* 2009, 347 = RRa 2009, 35 Rn. 40, 42 – Wallentin-Hermann/Alitalia; *EuGH NJW* 2011, 2865 = RRa 2011, 125 Rn. 30 – Eglītis und Ratnieks/Air Baltic).

41Zu den danach gebotenen Maßnahmen gehört es, dem Fluggast eine mögliche anderweitige direkte oder indirekte Beförderung mit einem Flug anzubieten, den das betroffene oder ein anderes Luftverkehrsunternehmen durchführt und der mit weniger Verspätung als der nächste Flug des betreffenden Luftverkehrsunternehmens ankommt, es sei denn, die Durchführung einer solchen anderweitigen Beförderung stellt für das betreffende Luftverkehrsunternehmen angesichts seiner Kapazitäten zum maßgeblichen Zeitpunkt ein nicht tragbares Opfer dar (*EuGH NJW-RR* 2020, 871 = RRa 2020, 185 Rn. 61 – LE/TAP). Hingegen begründet die Fluggastrechte-VO keine Verpflichtung der Luftverkehrsunternehmen, ohne konkreten Anlass Vorkehrungen wie etwa das Vorhalten von Ersatzflugzeugen zu treffen, um den Folgen außergewöhnlicher Umstände begegnen zu können (*BGH NJW* 2014, 3303 = RRa 2014, 293 Rn. 21 ff.).“

Die Beweislast dafür, dass sie diese Maßnahmen ergriffen oder erfolglos zu ergreifen versucht hat, trägt die Beklagte. Entsprechender Beweis ist indes nicht angetreten; im vorliegenden Fall kann nicht festgestellt werden, dass die Beklagte alle ihr zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um die zeitnahe Beförderung der Klägerseite zu gewährleisten.

Unter dem Gesichtspunkt des Verzuges hat die Beklagte auch die vorgerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten sowie die Zinsen auf die Hauptforderung und auf die Anwaltskosten zu tragen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91i eins ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen, die Sache keine grundsätzliche Bedeutung hat und auch die Fortbildung des Rechts oder die eine Tätigkeit der Rechtsprechung eine Zulassung der Berufung nicht erfordern.

Insbesondere ist in den zitierten Urteil des BGH keine von den zuvor in der Rechtsprechung verankerten Grundsätzen zu sehen. In dieser Entscheidung ist keine abweichende Beweislastregelung im Hinblick auf die Frage des ergreifen der zumutbaren Maßnahmen festgehalten.

Der Streitwert wird auf 250,00 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Düsseldorf zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Düsseldorf durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

